

Medieninformation

Innsbruck, am 17. August 2011

Telefon +43 (0) 512/508-2247
Fax +43 (0) 512/508-2245
robert.schwarz@tirol.gv.at

DVR:0059463

Bei Verstößen Geldstrafen bis 3.633 Euro:

Für das Rafting auf der Isel gelten Regeln

Grundsätzlich ist das Fahren mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern auf der Isel zwischen Flusskilometer 23,100 (Ortsteil „Feld“ in Matri in Osttirol) und Flusskilometer 0,270 (Lienzer Hofgartenbrücke) verboten. Durch Verordnung des Landes gilt diese Beschränkung für die Schifffahrt (Fahrzeuge oder Schwimmkörper) auf der Isel seit 1999.

Dazu wurden aber auch Ausnahmen verordnet, so dass jeweils in der Zeit von 15. Mai bis 30. September eines jeden Jahres Fahrten mit wildwassergeeigneten Ruderfahrzeugen oder Schwimmkörpern, also auch das Rafting, in der Zeit von 9 Uhr bis 19 Uhr erlaubt sind. Ebenso sind Fahrten bei behördlich bewilligten Veranstaltungen einschließlich der Proben und Übungen zulässig. Ausgenommen vom Fahrverbot sind auch Fahrzeuge und Schwimmkörper des öffentlichen Sicherheits- oder Rettungsdienstes.

Zur korrekten Abwicklung der Fahrten sind außerdem konkrete An- und Ablegestellen wie Ortsteil „Feld“, Kalserbachbrücke oder Schlaitenbrücke festgelegt. Verstöße gegen die angeführte Verordnung sind strafbar und können mit einer Geldstrafe bis zu 3.633 Euro geahndet werden: Das gibt die Bezirkshauptmannschaft Lienz bekannt.

Mag. Robert Schwarz

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
A-6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
Tel: +43 (0)512 508 2247
Fax: +43 (0)512 508 2245
robert.schwarz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/oeffentlichkeitsarbeit